

Artenschutzrechtliche Erheblichkeitsprüfung

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 739 „Am Hackland“
Stadt Velbert



Auftraggeber:

Spar- und Bauverein e.G.
Grünstraße 3
42 551 Velbert

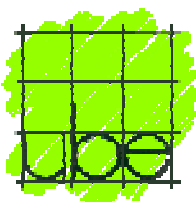
Auftragnehmer:



umweltbüro essen
Bolle und Partner GbR

Bearbeitung:
Andreas Bolle

Essen, 20.03.2009



umweltbüro essen

Rellinghauser Straße 334f 45 136 Essen
fon 0201/860 61-0 fax 0201/860 61 - 29
e-mail: info@umweltbuero-essen.de
www.umweltbuero-essen.de

1 Einleitung

1.1 Vorhaben

Auf einer Fläche mit einer Größe von ca. 1,4 ha sollen durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden.

Das Plangebiet erstreckt sich längs der einseitig bereits angebauten Straße "Am Hackland" und ist - soweit nicht Straßenfläche - als Grünland genutzt (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2).

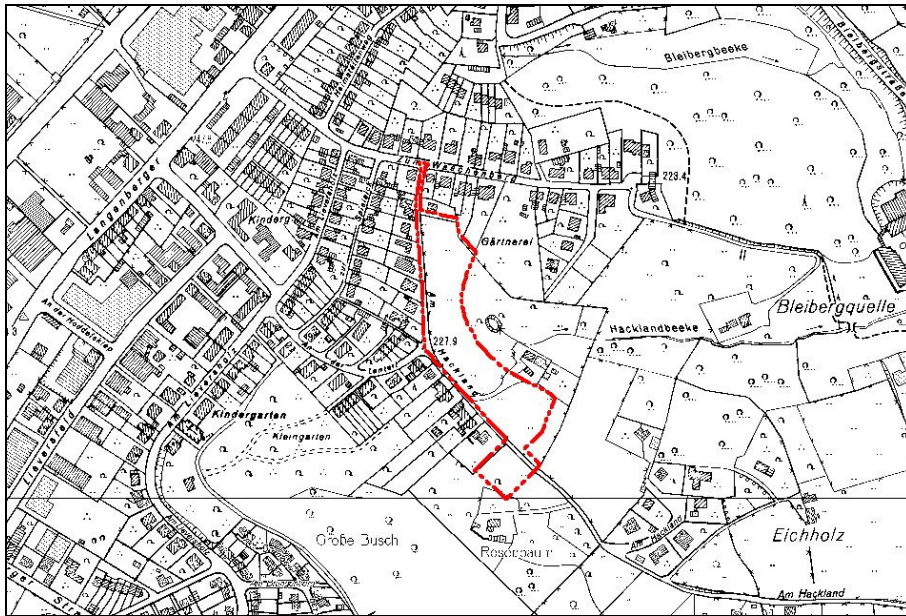


Abbildung 1: Lageplan



Abbildung 2: Luftbild

Im Umfeld finden sich neben Siedlungsflächen und weiteren Grünlandflächen vor allem Waldflächen. Untergeordnet auch ackerbauliche Nutzungen.

Eine weitergehende Beschreibung des Planungsraumes ist dem zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (umweltbüro essen, 2008) zu entnehmen.

Die Neubebauung soll sich einzeilig längs der Straße in etwa in Nord-Süd-Richtung erstrecken.

Zum Vorhaben ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, die mögliche Betroffenheit von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln und zu bewerten.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der sog. kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 sind die rechtlichen Anforderungen zur Beachtung des europäischen und nationalen Artenschutzes konkretisiert worden. Generell unterliegen die „besonders geschützten Arten“ und die „streng geschützten Arten“ dem besonderen Schutzregime des § 42 BNatSchG. Die aus den beiden im Bundesnaturschutzgesetz näher definierten Gruppen relevanten Tier- und Pflanzenarten sind in Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung „planungsrelevante Arten“ zusammengefasst worden, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind.

Lediglich national geschützte Arten unterliegen nicht den einschlägigen Verboten des § 42 BNatSchG.

Gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen und zu töten. Auch dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt gleichzeitig, dass es verboten ist, diese Arten zu ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt.

Ausnahmen können generell nur soweit zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses zugelassen werden. Voraussetzung für eine Ausnahme bei den FFH-Anhang-IV-Arten ist zusätzlich, dass die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, bei den europäischen Vogelarten kommt hingegen nur ein Verschlechterungsverbot zum tragen.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder nach § 19 BNatSchG zulässigen Vorhaben wurde durch § 42 Abs. 5 BNatSchG ein Spielraum eingeführt, der es erlaubt, bei der Zulassung nunmehr eine auf die Aufrechterhaltung ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang abzielende Prüfung vorzunehmen. Demzufolge wird dann nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind allerdings im Unterschied zu Ausgleichsmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung artspezifisch festzulegen. Zudem müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits vollständig funktionsfähig sein.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in der Regel als ein mehrstufiges Verfahren durchgeführt. Dabei wird zunächst durch die Auswertung vorliegender Daten in amtlichen Katastern, Gutachten und anderen Datenquellen

vor dem Hintergrund der konkreten Biotopstruktur im Vorhabensgebiet das *mögliche* Auftreten planungsrelevanter Arten beurteilt. Im Abgleich mit den durch das Vorhaben konkret hervorgerufenen Beeinträchtigungsfaktoren ist die *Möglichkeit* einer erheblichen Betroffenheit zu prüfen (**artenschutzrechtliche Erheblichkeitsprüfung**).

Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob weitergehende Untersuchungen (v.a. Kartierungen) oder Maßnahmen erforderlich sind. Kartierungen sind nur erforderlich, wenn auf das Vorkommen einer planungsrelevanten Art im Einwirkungsraum einer Maßnahme hinreichend konkrete Hinweise vorliegen *und* durch Vorhaben im Falle eines Vorkommens Beeinträchtigung i.s.d. BNatSchG möglich sind. Sie stellen daher einen Ausnahmefall und nicht die Regel dar.

Die Festlegung des Untersuchungsraumes für die artenschutzrechtliche Vorprüfung bzw. Prüfung sollte immer vor dem Hintergrund der Bedeutung des Aspektes „ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang“ erfolgen. Es ist anzustreben, neben Kenntnissen über die sogenannten planungsrelevanten Arten immer auch solche über lokal bedeutsame Arten zu erlangen und in die Beurteilung des Vorhabens einzubeziehen.

2 Erheblichkeitsbeurteilung

2.1 Artenspektrum

Weder aus der **Biotoptypenkartierung** im Plangebiet, noch den Begehungen im Rahmen **sonstiger umweltfachlicher Erhebungen** und Abstimmungen noch aus den **Fundortkatastern** des LANUV (LINFOS-System) und des Kreises Mettmann liegen **Hinweise auf das Auftreten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet** vor.

Ergänzend zu den räumlich konkreten Angaben in den Fundortkatastern wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 100 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit, allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet für das Messtischblatt in dem das Plangebiet liegt **50 Tierarten (s. folgende Tabelle), die im Bereich des Blattes auftreten**: es handelt sich um 37 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), acht Fledermausarten und vier Amphibienarten sowie eine Reptilienart (Zauneidechse).

Für die Artenschutzrechtliche Erheblichkeitsprüfung wird die gesamte Liste des Fachinformationssystems ausgewertet und auf eine Eingrenzung anhand von sogenannten Lebensraumtypen verzichtet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt

Gruppe	Art	Status (Angaben zum Messtischblatt - ca. 100 km²)	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S
	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U
	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Amphibien	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
	Kammolch	Art vorhanden	U
	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G
	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Reptilien	Zauneidechse	Art vorhanden	G–
Vögel	Baumfalke	sicher brütend	U
	Beutelmeise	sicher brütend	U
	Braunkehlchen	sicher brütend	S
	Eisvogel	sicher brütend	G
	Feldschwirl	sicher brütend	G
	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U–
	Graureiher	sicher brütend	G
	Grauspecht	sicher brütend	U–
	Grünspecht	sicher brütend	G
	Habicht	sicher brütend	G
	Kiebitz	sicher brütend	G
	Kleinspecht	sicher brütend	G
	Kormoran	sicher brütend	G
	Mehlschwalbe	sicher brütend	G–
	Mäusebussard	sicher brütend	G
	Nachtigall	sicher brütend	G
	Neuntöter	sicher brütend	G
	Rauchschwalbe	sicher brütend	G–
	Rebhuhn	sicher brütend	U
	Rotmilan	sicher brütend	U
	Schleiereule	sicher brütend	G
	Schwarzspecht	sicher brütend	G
	Sperber	sicher brütend	G
	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	U
	Teichhuhn	sicher brütend	G
	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
	Turmfalke	sicher brütend	G
	Turteltaube	sicher brütend	U+
	Uhu	sicher brütend	U–
	Waldkauz	sicher brütend	G
	Waldohreule	sicher brütend	G
	Wespenbussard	sicher brütend	U
	Wiesenpieper	sicher brütend	G–
	Wiesenschafstelze	sicher brütend	G
	Zwergtaucher	sicher brütend	G
	Zwergtaucher	Wintergast	G
Erhaltungszustand: g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht; + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd			

2.2 Beurteilung der Betroffenheit

Für die vier **Amphibienarten** gibt es im Plangebiet und unmittelbar angrenzend keine geeigneten Laichgewässer. Die Biotopstruktur im Plangebiet lässt auch eine Funktion als essentieller Teil des Landlebensraumes der verzeichneten Arten nicht erwarten. Eine Betroffenheit ist daher generell auszuschließen.

Gleiches gilt für die **Zauneidechse**, die in Grünlandflächen keinen geeigneten Lebensraum findet.

Für **Fledermäuse** gibt es innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Biotopstrukturen für Sommer- oder Winterquartiere. Für die Fledermäuse gilt daher, dass sie, falls einzelne Arten *im Umfeld* des Plangebietes Sommer- oder Winterquartiere haben sollten, im Plangebiet selbst allenfalls einen untergeordneten Teil ihres Jagdhabitats finden. Da das Jagdhabitat im konkreten Fall kein essentieller Bestandteil der geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist, kann auch diesbezüglich eine im Sinne der Gesetzeslage erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Bei den **Vögeln** ist ohne faunistische Kartierungen zwar nicht das Vorkommen, wohl aber eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben für die Arten der FIS-Liste auszuschließen:

Eine erhebliche Betroffenheit ist für Arten auszuschließen, die allenfalls Teile des Plangebietes als Jagd- und Nahrungshabitat nutzten, hier aber keine geeigneten Bedingungen zur Fortpflanzung oder als "Ruhestätten" vorfinden. Hierzu zählen insbesondere die Tag- und Nachtgreife, Spechte, sowie Kormoran und Graureiher, für die keine Horstbäume bzw. Höhlenbäume im Plangebiet vorhanden sind. Schwalben können nicht an ihren Brutplätzen betroffen sein, weil im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind. Alle sonstigen Strauch- und Baumbrüter (v.a. Gartenrotschwanz und Neuntöter) scheiden wegen fehlender Biotopstrukturen im Plangebiet und unmittelbar angrenzend ebenfalls aus. Für keine der Arten stellt das Plangebiet, falls es als Nahrungshabitat genutzt würde (z.B. durch den Mäusebussard), einen essentiellen Bestandteil der geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dar.

Auszuschließen ist auch eine erhebliche Betroffenheit aller Arten, die zwingend auf das Vorhandensein größerer fließender oder stehender Gewässer angewiesen sind bzw. solche Lebensräume sogar nur als Wintergäste besuchen (z.B. Eisvogel, Teichhuhn, Teichrohrsänger und Zwergtaucher) oder die ausgewiesene Vögel der Feuchtgebiete sind (Flussregenpfeifer, Beutelmeise, Braunkehlchen).

Letztlich stellt die unmittelbar angrenzende, nur durch eine gering befahrene Straße getrennte Siedlungsnutzung ein erhebliches Störpotential dar. Häufiges Betreten, Kinderspiel und frei laufende Haustiere lassen ein Vorkommen von meist störungsempfindlichen Arten des Offenlandes, die am Boden oder in unmittelbarer Bodennähe brüten nicht zu (z.B. Feldschwirl, Kiebitz, Nachtigall, Rebhuhn, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze). Auch für diese Artengruppe stellt das Plangebiet im Falle eines Vorkommens im weiteren Umfeld keinesfalls einen essentiellen Bestandteil der geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dar.

Vor dem Hintergrund fehlender Habitatbestandteile bzw. schlechter Habitatqualität im Plangebiet ist eine erhebliche Beeinträchtigung der im FIS verzeichneten planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten. Außerdem gilt, dass

die im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen (Grünlandfläche geringer Größe ohne nennenswerte Feuchtbereiche) weit verbreitet sind und somit auch alle *theoretisch* vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden und ökologisch funktionsfähig wären. **Ein Verstoß gegen die Verbote des § 42 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 42 (5) BNatSchG liegt somit nicht vor.**

Es werden auch keine Biotope zerstört, die für „streng geschützte Arten“ nicht ersetzbar wären. **Ein Verstoß gegen die Verbote nach § 19 Abs. 3 BNatSchG liegt somit ebenfalls nicht vor.**

Nachtrag:

Im Rahmen der Offenlage wurde von einem unmittelbaren Anlieger¹ vorgebracht, dass das Plangebiet "*Zuflucht von Feldhamstern*" sei. Diesbezüglich ist auszuführen, dass bei den Geländearbeiten im Planungsraum keine entsprechenden Hinweise vorgefunden wurden. Das Fehlen von Hinweisen auf den Feldhamster ist insoweit nicht verwunderlich, als der Feldhamster eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften ist. Für seine Bauten benötigt er tiefgründige und grund- bzw. stauwasserferne Böden. Feldhamster sind sehr standorttreu, haben ein kleines Revier und legen in ihrem Lebensraum nur relativ kurze Entfernungen zurück (wenige 100 m). Sie siedeln daher immer in Bereichen unmittelbar an ihren Nahrungshabitaten (Acker). Das Plangebiet ist vor diesem Hintergrund für den Feldhamster ungeeignet und sein Vorkommen im Plangebiet schon aus diesen Gründen ausgeschlossen.

Zudem liegen die nächsten bekannten Vorkommen des Feldhamsters erst in weiter Entfernung vom Plangebiet in der Nähe des Rheins (v.a. Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Kreis-Neuss) sowie in der Eifel.

Dem im Rahmen der Offenlage vorgetragenen Einwand kann daher allenfalls eine Fehlbestimmung zugrunde liegen, ohne dass eine Aussage getroffen werden kann, welche sonstige Kleinsäugerart mit dem Feldhamster verwechselt worden sein könnte. Eine spezifische faunistische Kartierung in Hinblick auf ein Vorkommen des Feldhamsters ist angesichts der Rahmenbedingungen nicht angezeigt.

¹ Schreiben von Dr. H.P. Ender (Am Hackland 43, 42551 Velbert) (ohne Datum)